

Die Angaben für die Jahre 1971—1975 sind in jedem Fall bezogen auf die gesamte Warenproduktion bzw. Gesamterzeugung aller an der Produktion der Erzeugnispositionen beteiligten Betriebe zu erfassen.

6.3.5. Zeile 1 — Summe der Materialkosten lt. vorgegebener Nomenklatur

In dieser Zeile ist die Summe der Kosten für den Verbrauch an Grundmaterial einschließlich der bezogenen Teile sowie der fremden Lohnarbeit und Kooperation, bewertet zu geltenden Preisen, auszuweisen, die auf der Rückseite des Formblattes detailliert erfaßt sind.

Sofern die Industrieminister bzw. Generaldirektoren der WB entsprechend Tz. 6.4.1. festlegen, daß Materialkosten, die nach dem betrieblichen Rechnungswesen indirekt verrechnet werden, der Aufgliederung nach Erzeugnispositionen unterliegen, gehen diese Beträge in die Materialkostensumme ein.

6.3.6. Zeile 3 — Planbare Gesamtselbstkosten

In dieser Zeile sind die planbaren Gesamtselbstkosten entsprechend den „Regelungen für die Ausarbeitung der Planangebote zum Perspektivplan 1971—1975 (1. Phase)“ für die jeweilige Erzeugnisposition einzutragen.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

Die nichtkalkulationsfähigen Kosten gemäß der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinien zur Bildung von Industriepreisen (GBl. II S. 965 und S. 974) werden aus Vereinfachungsgründen nicht ausgegliedert.

Für Erzeugnispositionen, für die als Erhebungsbasis die Gesamterzeugung festgelegt ist, haben die Betriebe zu beachten, daß auch der Eigenverbrauch zu geltenden Preisen bewertet ist, wodurch sich die planbaren Gesamtselbstkosten gegenüber dem Ausweis in den Unterlagen der betrieblichen Rechnungsführung verändern. Die Kosten für Wissenschaft und Technik sind in Höhe der langfristigen Kostennormative zu berücksichtigen, die für den Perspektivplanzeitraum 1971—1975 zur Abgeltung der Kosten der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu bilden sind (die Anordnung über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik wird im Gesetzblatt veröffentlicht).

Die im Rahmen der Industriepreisreform festgelegten Raten der Forschungs- und Entwicklungskosten (bzw. die sonst von den Preisorganen für die Preiskalkulation festgelegten Raten der Forschungs- und Entwicklungskosten), die gegenwärtig bei der Preiskalkulation angewandt werden, finden bei der Ausarbeitung der Preise des Perspektivplanzeitraumes 1971—1975 keine Anwendung.

Entsprechend den von der Staatlichen Plankommission erlassenen „Regelungen für die Ausarbeitung der Planangebote zum Perspektivplan 1971—1975 (1. Phase)“ wird den Betrieben, Einrichtungen, volkseigenen Kombinat und WB im Rahmen von Orientierungen ein vorläufiger Grundzinssatz für planmäßige Grund- und Umlaufmittelkredite bekanntgegeben. Der Ermitt-

lung der Zinsen als Bestandteil der planbaren Gesamtselbstkosten ist dieser vorläufige Grundzinssatz zugrunde zu legen.

Ab 1971 werden Wassernutzungsentgelte und Abwassereinleitungsgelder zusätzlich zu den bisherigen Kosten für den Wassergebrauch eingeführt. Deshalb sind als zusätzliche Kosten das Wassernutzungsentgelt und das Abwassereinleitungsgeld ohne die Sanktionszuschläge für ungereinigtes bzw. ungenügend gereinigtes Abwasser den planbaren Gesamtselbstkosten hinzuzurechnen. Bei der Berechnung der Summe des Wassernutzungsentgeltes sind die aus dem öffentlichen Netz entnommenen Mengen Wasser nicht zu berücksichtigen. Die für die Planung anzuwendenden vorläufigen Wassernutzungsentgelte, die Abwassereinleitungsgelder und die Berechnungsmethode gibt der Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft beim Ministerrat bekannt.

6.3.7. Zeile 2 — Übrige planbare Kosten

Die Summe ergibt sich für das Jahr 1969 aus der Differenz zwischen Zeile 3 und Zeile 1.

Für die einzelnen Jahre des Perspektivplanzeitraumes sind die Angaben dieser Zeile entsprechend den Einschätzungen anhand der betrieblichen Unterlagen zu ermitteln.

Die Minister sind berechtigt, für Erzeugnispositionen, bei denen sich im Perspektivplanzeitraum die Kostenstruktur zwischen Materialkosten und übrigen Kosten gegenüber 1969 nicht wesentlich verändert, festzulegen, daß der Ausweis in dieser Zeile für 1971—1975 entsprechend dem Verhältnis des Jahres 1969 erfolgt.

6.3.8. Zeile 4 — Betriebspreissumme

In Zeile 4 ist für die Erzeugnisposition die Warenproduktion bzw. Gesamterzeugung zu Betriebspreisen nachzuweisen. Dies gilt auch für den Exportanteil bei Betrieben, die ein einheitliches Betriebsergebnis bilden.

Sofern für bestimmte Erzeugnispositionen produktgebundene Preisstützungen gewährt und unterschiedliche Industrieabgabepreise für die Lieferungen als Produktionsmittel bzw. Konsumtionsmittel berechnet werden, ist beim Ausfüllen der Zeile Betriebspreissumme vom (einheitlichen) Betriebspreis auszugehen, der sowohl bei Lieferungen als Produktionsmittel als auch bei Lieferungen als Konsumtionsmittel berechnet wird.

6.3.9. Zeile 5 — Produktive Fonds

Die Ermittlung der produktiven Fonds erfolgt entsprechend § 7 der Anordnung Nr. 2 vom 26. Juni 1968 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe (GBl. II S. 505).

Es ist für die Jahre 1969 sowie 1971—1975 der jeweils geplante Fondseinsatz zugrunde zu legen.

Als produktive Fonds gelten die planmäßigen Durchschnittsbestände der entsprechenden Jahre der

— Grundmittel zu Bruttowerten (das gilt auch für die WB Schiffbau) und

— materiellen Umlaufmittel.